

gültig ab: 01.01.2007 -
zwischen

Stadtwerke Lichtenfels
Eichenweg 15
96215 Lichtenfels

- nachfolgend „**Netzbetreiber**“ genannt -

und

Name (Vorname, Familienname) / Firma (zusätzlich Name des gesetzlichen Vertreters)

Straße, Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Geburtsdatum

Kundennummer (falls vorhanden)

Handelsregisternummer

Registergericht

USt-ID

Branche

E-Mail

Telefonnummer

(nachstehend „**Anschlussnutzer**“ genannt)

über die **Nutzung des Anschlusses an das Niederdrucknetz**

der Liegenschaft / des Gebäudes

Bezeichnung der Liegenschaft/ des Gebäudes

Zählerbezeichnung / Zählernummer

Straße, Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Lichtenfels, Datum

Stadtwerke Lichtenfels

Ort, Datum

Unterschrift des Anschlussnutzers

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Nutzung des Niederdruckseitigen Netzanschlusses an der bezeichneten Liegenschaft bzw. am bezeichneten Gebäude zum Zwecke der Entnahme von Gas durch den Anschlussnutzer nach Maßgabe der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) vom 01.11.2006 (BGBl. I, S. 2477) und der Ergänzenden Bestimmungen des Netzbetreibers.
2. Werden von diesem Vertrag mehrere Entnahmestellen erfasst, ist die Anschlusssituation dieser Entnahmestellen in einer gesonderten Anlage beschrieben; diese Anlage wird Bestandteil dieses Vertrages.
3. Die Anschlussnutzung umfasst weder die Energiebelieferung noch die entgeltspflichtige Netznutzung, zu deren Regelungen es gesonderter Verträge bedarf.

§ 2 Voraussetzung der Anschlussnutzung

1. Der Netzbetreiber gewährt die Nutzung des Netzanschlusses nur unter der Voraussetzung, dass spätestens im Zeitpunkt der erstmaligen Entnahme von Gas zwischen dem Anschlussnutzer und einem Lieferanten ein Liefer- oder Ersatzversorgungsverhältnis besteht und dem Anschlussnutzer oder dessen Lieferanten ein Recht auf Netzzugang nach § 20 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970) zusteht.
2. Bei Kenntnis über den Wegfall des Rechts auf Netzzugang nach § 20 EnWG unterrichtet der Netzbetreiber sowohl den Anschlussnutzer als auch den Grundversorger in seinem Netzgebiet der allgemeinen Versorgung unverzüglich in Textform und weist den Anschlussnutzer auf die Grundversorgung nach § 36 EnWG und die Ersatzversorgung nach § 38 EnWG hin.

§ 3 Nutzung des Anschlusses

1. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, dem Anschlussnutzer die Nutzung des Netzanschlusses in dem im Netzanschlussvertrag vorgesehenen Umfang jederzeit zur ermöglichen, es sei denn, dass er hieran durch höhere Gewalt oder durch sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm aus wirtschaftlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
2. Der Netzbetreiber hat Brennwert und Druck möglichst gleichbleibend zu halten. Allgemein übliche Gasgeräte müssen einwandfrei betrieben werden können.
3. Stellt der Anschlussnutzer Anforderungen an die Gasqualität, so obliegt es ihm selbst, innerhalb seines Bereichs Vorkehrungen zum störungsfreien Betrieb seiner Geräte und Anlagen zu treffen.

§ 4 Unterbrechung der Anschlussnutzung

1. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Anschlussnutzung zu unterbrechen, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs erforderlich ist.
2. Die Anschlussnutzung kann vom Netzbetreiber ferner unterbrochen werden, wenn der Anschlussnutzer seinen vertraglichen Verpflichtungen zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um
 - a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen und Sachen von erheblichem Wert abzuwenden,

- b) die Anschlussnutzung unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
- c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer und Anschlussnutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.

2. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichteinhaltung von Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Anschlussnutzung vier Wochen nach Androhung zu unterbrechen, es sei denn, die Folgen der Unterbrechung stehen außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung und der Anschlussnutzer kann darlegen, dass hinreichend Aussicht besteht, dass er seinen Verzichtungen nachkommt.

Der Beginn der Unterbrechung ist dem Anschlussnutzer drei Werktage im Voraus anzukündigen.

3. Im Falle einer beabsichtigten Unterbrechung der Anschlussnutzung gemäß Ziffer 1 hat der Netzbetreiber den Anschlussnutzer rechtzeitig und in geeigneter Weise darüber zu unterrichten, es sei denn, die Unterrichtung ist nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich und der Netzbetreiber hat die Unterbrechung nicht zu vertreten, oder falls die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen durch die Unterrichtung verzögert werden würde.
4. Der Netzbetreiber wird die Anschlussnutzung unverzüglich wieder ermöglichen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Anschlussnehmer die Kosten der Einstellung und der Wiederaufnahme des Netzanschlusses ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

§ 5 Vertragsdauer, Beendigung der Anschlussnutzung

1. Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Das Anschlussnutzungsverhältnis besteht solange fort, bis der Anschlussnutzer die Anschlussnutzung einstellt oder das Netzanschlussverhältnis endet.
3. Die Einstellung der Anschlussnutzung durch den Anschlussnutzer ist dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.
4. Der Netzbetreiber ist berechtigt das Netzanschlussverhältnis fristlos zu beenden, sofern die Unterbrechungsgründe nach § 4 dieses Vertrages wiederholt vorliegen.

§ 6 Haftung

1. Für Schäden, die der Anschlussnutzer durch Unterbrechung der Elektrizitätsversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten bei der Elektrizitätsbelieferung erleidet, haftet der Netzbetreiber gemäß § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV) vom 01.11.2006 (BGBl. I, 2477) oder gemäß der entsprechenden Haftungsregelungen einer Nachfolgeregelung der NDAV.
2. Die gesetzliche Regelung bleibt im Übrigen unberührt.

§ 7 Datenweitergabe

1. Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen und zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung und -

weitergabe unter Beachtung des § 9 EnWG sowie der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen.

2. Die Vertragspartner werden die Daten auch nach Vertragsende vertraulich behandeln und sie Dritten nicht zugänglich machen.
3. Der Netzbetreiber ist im Übrigen zur Datenweitergabe berechtigt, soweit dies zur Abwicklung dieses Vertrages erforderlich ist.

§ 8

Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen des Anschlussnutzungsvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon

unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültigen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende, zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken. Zur Auslegung des Vertrages sind technische Regelwerke heranzuziehen.

2. Sollten sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern und dadurch für eine der Vertragsparteien das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar sein, so werden die Vertragsparteien den Vertrag baldmöglichst den geänderten Rahmenbedingungen anpassen.
3. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel.
4. Gerichtsstand ist Lichtenfels.
5. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

Anlagen:

- Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV) vom 01.11.2006 (BGBl. I, 2477)
- Ergänzende Bedingungen des Netzbetreibers

